

M 01

Marktordnung für den Wochenmarkt der Gemeinde Lindlar vom 07.12.1978

- einschließlich I. Nachtrag vom 19.12.1991
(in Kraft getreten am 01.01.1992)
- einschließlich II. Nachtrag vom 15.12.1997

Inhaltsverzeichnis

Marktordnung für den Wochenmarkt der Gemeinde Lindlar vom 07.12.1978	1
Inhaltsverzeichnis	2
Rechtsgrundlage	3
§ 1 Öffentliche Einrichtung	3
§ 2 Allgemeine Ordnung	3
§ 3 Marktteilnehmer	4
§ 4 Standplätze	4
§ 5 Verkaufseinrichtungen	4
§ 6 Aufbau und Räumung der Verkaufseinrichtungen	5
§ 7 Behandlung von Lebensmitteln	5
§ 8 Markthygiene	6
§ 9 Marktaufsicht	6
§ 10 Vergütung	7
§ 11 Allgemein geltende Vorschrift	7
§ 12 Sanktionen	7
§ 13 Haftungseinschränkung	7
§ 14 Inkrafttreten	8
Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 GO	8
Bekanntmachungsanordnung:	8

Rechtsgrundlage

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), zuletzt geändert am 8. Juli 1978 (GV. NW. S. 268), in Verbindung mit den §§ 64-71 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) für den Wochenmarkt der Gemeinde Lindlar diese Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Lindlar betreibt den von ihr veranstalteten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz des Wochenmarktes werden durch den Bürgermeister -Ordnungsamt- schriftlich festgesetzt.
- (3) Soweit aus besonderem Anlass vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese bekannt gegeben.

§ 2 Allgemeine Ordnung

- (1) Jeder Teilnehmer muss sein Verhalten so einrichten, dass kein anderer geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktwaren dürfen nur von den Verkaufsständen aus feilgeboten und verkauft werden. Lautes und marktschreierisches Anpreisen und öffentliche Versteigerung von Waren auf dem Wochenmarkt ist unzulässig.
- (3) Offenes Licht und offene Feuerstellen dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht nicht unterhalten werden.
Fahrräder und Hunde dürfen auf dem Wochenmarkt nicht mitgeführt werden.
- (4) Fahrzeuge aller Art sowie Pferde und andere Zugtiere dürfen auf dem Wochenmarkt während der festgesetzten Marktzeiten nur an den hierfür vorgesehenen Stellen des Marktplatzes abgestellt werden.
Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sind.

§ 3
Marktteilnehmer

Der Besuch des Wochenmarktes sowie der Verkauf und Kauf auf ihm steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei, soweit andere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 4
Standplätze

- (1) Die Standplätze werden den Anbietern von den Marktordnern zugewiesen. Anbieter, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten auf ihren Wunsch nach Möglichkeit stets denselben Standplatz; ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
Die Anbieter sind nicht berechtigt, den Standplatz untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen. Die Zuweisung kann mit Auflagen - auch nachträglich- versehen werden.
 - (2) Die Erlaubnis zur Teilnahme am Markt kann von den Marktordnern versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
-

§ 5
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40m gestapelt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen an Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufsstände sind an den Verkaufsseiten in ihrer gesamten Länge vom Erdboden bis zur Verkaufshöhe mit einer Plane oder anderen geeigneten Materialien zu umspannen.
- (5) Jeder Inhaber einer Verkaufseinrichtung ist verpflichtet, an seinem Stand an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit seinem Namen und seiner vollen Anschrift, gegebenenfalls der Firma, in lesbarer Schrift anzubringen.

- (6) Verkaufsstände für Teile warmblütiger Tiere, Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere müssen den besonderen Erfordernissen des §19 der Hygieneverordnung vom 16.11.62 (GV. NW. S. 573) entsprechen.

§ 6

Aufbau und Räumung der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, Belegen von Plätzen und Aufbau sowie Aufstellen der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Es muss zum Beginn der festgesetzten Verkaufszeit beendet sein.
- (2) Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen haben für die Sauberkeit ihrer Verkaufseinrichtungen zu sorgen.
- (3) Nach Beendigung der festgesetzten Verkaufszeit ist der Platz binnen 1 Stunde zu räumen.

Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen sind verpflichtet, die von ihnen in Anspruch genommene Fläche nach Abbruch der Verkaufseinrichtung in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Müll und sonstige Abfälle sind an dem von der Marktaufsicht festgelegten Platz abzulegen.

- (4) Die Inhaber der Verkaufseinrichtungen sind gem. § 4 in Verbindung mit § 13 der Verpackungsverordnung verpflichtet, die Transportverpackungen zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (5) Wer der Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 nicht nachkommt, hat eine von der Marktverwaltung festgesetzte Reinigungsgebühr an die Marktaufsicht zu zahlen.

§ 7

Behandlung von Lebensmitteln

- (1) Sämtliche auf dem Wochenmarkt zum Genuss angebotenen Marktgegenstände müssen so behandelt werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt weder unmittelbar noch mittelbar einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung, insbesondere Krankheitserregern, Schimmelpilzen, tierischen Schädlingen, menschlichen oder tierischen Ausscheidungen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln, Staub, Schmutz, Gerüchen oder schädigenden Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.
- (2) Unreifes Obst zum Kochen oder Einmachen ist als solches durch ein besonderes Schild mit gut leserlicher Aufschrift "Unreifes Obst" zu kennzeichnen.
- (3) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen auf den Wochenmarkt gebracht werden.

- (4) Das Berühren oder Beriechen dem Genuss dienender Marktgegenstände ohne Schutzverpackung ist verboten. Der Verkäufer darf das Berühren und Beriechen nicht dulden; Kostprobendürfen nur mit sauberem Messer, Gabel oder Löffel entnommen werden.
- (5) Die Verkäufer dürfen nur sauberes, unbenutztes, farbfestes und im Übrigen gesundheitlich unbedenkliches Verpackungsmaterial verwenden, soweit es unmittelbar mit den dem Genuss dienenden Marktgegenständen in Berührung kommt.
- (6) Bezeichnungen und Preisschilder müssen so beschaffen sein und so angebracht werden, dass die zum Genuss angebotenen Marktgegenstände durch sie nicht verunreinigt werden können.
- (7) Das Schlachten warmblütiger Tiere ist verboten.

§ 8
Markthygiene

- (1) Personen, die an einer ansteckenden oder Ekelerregenden Krankheit leiden, dürfen, auch vorübergehend, keine Waren verkaufen. Personen mit nicht verbundenen Wunden dürfen an den Verkaufsständen nicht als Verkäufer tätig sein. Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde müssen alle Marktbesucher und Verkäufer ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorlegen.
- (2) Die beim Verkauf tätigen Personen haben sich sauber zu halten und müssen sauber gekleidet sein.
- (3) Für Personen, die Fleisch und Fisch verkaufen, gelten die besonderen Vorschriften der §§ 22 und 23 der Hygieneverordnung vom 16.11.62 (GV. NW. S. 573).

§ 9
Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht und die Sorge für die Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt wird von den hiermit beauftragten Bediensteten der örtlichen Ordnungsbehörde durchgeführt. Die Marktbesucher, Verkäufer und Käufer haben die Anordnungen dieser Personen zu beachten und zu befolgen; sie haben sich auf Verlangen über ihre Person und ihren Wohnsitz auszuweisen.
- (2) Den Marktaufsichtsbeamten ist über Mängel, Art, Beschaffenheit und Preise der Ware jede erforderliche Auskunft zu geben. Sie entscheiden darüber, ob eine Ware als unrein, unreif, verdorben, verfälscht usw. vom Verkauf ausgeschlossen werden soll.

§ 10 Vergütung

- (1) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes hat ein Standgeld nach der hier für erlassenen Ordnung zur Erhebung eines Marktstandgeldes in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
 - (2) Das Standgeld ist an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

Die Quittung ist nicht übertragbar.
 - (3) Wird dem Inhaber eines Verkaufsstandes von der Marktaufsicht der weitere Verkauf untersagt, so hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.
-

§ 11 Allgemein geltende Vorschrift

Von dieser Marktordnung bleiben die allgemein geltenden Vorschriften unberührt. Insbesondere haben die Inhaber von Verkaufseinrichtungen die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die Preisauszeichnung, des Maß- und Gewichtsgesetzes, die Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse sowie die Bestimmungen der Verordnung über die Vermietung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 12.06.1991 zu beachten.

§ 12 Sanktionen

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die Sicherheit und Ordnung auf dem Marktplatz stören, können vom Wochenmarkt ausgeschlossen und von dem Markt verwiesen werden.
 - (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können nach § 146 Abs. 2 der Gewerbeordnung, Verstöße gegen die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts nach diesen Bestimmungen geahndet werden.
 - (3) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung oder die Anordnungen der Marktaufsichtspersonen Zwangsmaßnahmen nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden.
-

§ 13 Haftungseinschränkung

Die Gemeinde Lindlar haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für den Wochenmarkt der Gemeinde Lindlar vom 02.06.71 außer Kraft.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 GO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.
-

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Marktordnung für den Wochenmarkt der Gemeinde Lindlar wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 07.12.1978.
gez. Bürgermeister